

Auszug aus der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Großlittgen für das Haushaltsjahr 2019

Der Ortsgemeinderat hat am 07.12.2017 aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Zeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v.H.
2. Gewerbesteuer	365 v.H.
3. Hundesteuer für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden.	
erster Hund	80,00 €
zweiter Hund	150,00 €
jeder weitere Hund	190,00 €
gefährliche Hunde gem. Definition (Landeshundegesetz)	330,00 €

Die Sätze für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen werden nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Haushaltsjahr wie folgt festgelegt:

GEBÜHREN:

1. Bestattungswesen

1.1 Benutzung der Leichenhalle	
a) bei Sargbestattungen (einschließlich Kühlkammer)	
bis zu 3 Tage	80,00 €
für jeden weiteren Tag	25,00 €
b) für Urnenbestattungen	
bis zu 10 Tagen	40,00 €
für jeden weiteren Tag	5,00 €

1.2	Nutzungsrecht an Reihengräbern	310,00 €
1.3	Nutzungsrecht an gemischten Grabstätten	
1.31	für die 1. Beisetzung im Reihengrab	310,00 €
1.32	für die 2. Beisetzung (Urne im Reihengrab)	310,00 €
1.4	Nutzungsrecht an Doppelgräbern	
1.41	für die 1. Beisetzung im Doppelgrab	930,00 €
1.42	für die 2. Beisetzung (Urne im Doppelgrab)	310,00 €
1.5	Nutzungsrecht an Urnengräbern	
1.51	für die 1. Beisetzung im Urnengrab	160,00 €
1.52	für die 2. Beisetzung im Urnengrab	160,00 €
1.6	Grabherrichtung	
1.61	für Verstorbene bis zu 5 Jahren	340,00 €
1.62	für Verstorbene über 5 Jahre	400,00 €
1.63	für Urnenbeisetzung	200,00 €
1.7	Überlassung und Pflege einer Rasengrabstätte	
1.71	für eine Reihengrabstätte (Sargbestattung)	2.500,00 €
1.72	für eine Urnenreihengrabstätte	1.250,00 €
1.73	Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit	400,00 €
1.8	Beschaffung und Verlegung der Gedenktafel nach Aufwand. Hierzu bedient sich die Ortsgemeinde eines gewerblichen Unternehmens. Die entstehenden Kosten sind von den <i>Gebührens</i> schuldern als Auslagen zu ersetzen.	

Großlittgen, den 03. Januar 2019

Karl-Heinz Hubo
Ortsbürgermeister